

ÖPUL 2015: Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle

Bei der bodennahen Ausbringung wird bei Anwendung von Schleppschlauchgeräten eine Abgeltung von 1 Euro/m³ Gülle, bei Anwendung von Injektions- und Schlitzgeräten 1,20 Euro/m³ Gülle gewährt.

DI FRANZ XAVER HÖLZL

Achtung: Das Beantragungsjahr 2018 erstreckt sich vom 16. Mai 2017 bis zum 15. Mai 2018. Die Förderungsvoraussetzungen, die förderfähige Obergrenze und die Aufzeichnungsverpflichtung sind auf diesen Zeitraum auszurichten. Die Ziele dieser Maßnahme sind einerseits die Reduktion landwirtschaftlicher klimarelevanter Stoffe wie Ammoniak oder Lachgas und andererseits die Minimierung von Geruchsemissionen. Weiters soll durch den besseren Einsatz von Wirtschaftsdüngern der Mineraldüngerzukauf reduziert werden. Wegen dieser positiven Wirkungen wird im ÖPUL 2015 diese Maßnahme ohne räumliche Eingrenzung angeboten.

Prämie

Als Abgeltung wird für bodennahe, verlustarm ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger und Biogasgülle

⇒ mittels Schleppschlauchverfahren 1 Euro/m³

⇒ mittels Gülleinjektionsverfahren 1,20 Euro/m³ bezahlt.

Als Schleppschlauchverfahren gelten einerseits Schleppschlauchgeräte, aber andererseits auch Schlepp-

schuhgeräte ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Anpressdrücke der Schare. Als Gülleinjektionsverfahren gelten Injektoren und Schlitzgeräte. Dabei werden maximal 30 m³ pro Hektar düngungswürdiger Fläche angerechnet. Die düngungswürdige Fläche wird gemäß den Bestimmungen der Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NÄPV) ermittelt. Leguminosenreinbestände und Flächen mit Düngerverbot sind keine düngungswürdigen Flächen.

Definition „flüssige Wirtschaftsdünger“

Als flüssige Wirtschaftsdünger gelten Gülle, Jauche und Biogasgülle. Die alleinige Ausbringung von Sickersäften von Auslaufflächen, Kompostwässern und ähnlichem kann nicht in dieser Maßnahme beantragt werden. Ein gewisser Anteil an Stallwaschwasser bzw. ein unvermeidbarer Anteil an Regenwasser etc. zur Verdünnung ist jedoch zulässig.

Förderungsvoraussetzungen: 50 Prozent-Bestimmung

Es müssen mindestens 50 Prozent des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes bodennahe ausgebracht werden. Dabei zählt ausschließlich eine Ausbringetechnik, die den Dünger unmittelbar auf oder unmittelbar in den Boden ablegt (Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor).

Es ist nicht verpflichtend, jährlich flüssigen Wirtschaftsdünger auszubrin-



Die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle zählt zu den wichtigsten ÖPUL 2015-Maßnahmen mit dem Ziel der Reduktion von Ammoniak-Emissionen. BWSB/REICHINGER

gen. Eine Teilnahme an der Maßnahme ist auch als viehloser Betrieb möglich. Dabei ist lediglich darauf zu achten, dass flüssige Wirtschaftsdünger, die unter die Definition fallen, zu mindestens 50 Prozent bodennahe ausgebracht werden müssen.

Einarbeitungsverpflichtung

Bei Ausbringung auf unbewachsenem Boden ist der ausgebrachte Wirtschaftsdünger innerhalb von 24 Stunden einzuarbeiten.

Aufzeichnungen und Belege

Über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger sowie der sonstigen Verwendung, wie zB Abgabe an Dritte, sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuweisen.

Sowohl im „LK-Düngerrechner“ unter www.oee.lko.at als auch im „ÖDüPlan“ www.oduplan.at ist die Dokumentation auch für diese Maßnahme möglich. Grundsätzlich muss in dieser Maßnahme auch auf die

Übereinstimmung mit anderen erforderlichen Dokumentationen (ÖPUL und CC) Bedacht genommen werden. Abgegebener flüssiger Wirtschaftsdünger ist von der am Betrieb anfallenden Menge abzuziehen, übernommener Wirtschaftsdünger ist in die ausgebrachte Menge hinzuzurechnen.

Rechnungen/Lieferscheine bei betriebsfremden Geräten

Erfolgt die Ausbringung durch betriebsfremde Geräte, muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertig geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen. Der Nachweis mittels Rechnung bzw. Abrechnungsbeleg muss immer gegeben sein. Idealerweise sollte auch ein Lieferschein vorhanden sein.

⇒ Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung: 050 6902 1426, www.bwsb.at